Anlage 3

WOLTER HOPPENBERG

Rechtsanwälte Steuerberater Notare
gegründet 1924

VERFASSUNGSBESCHWERDE UND KLAGEVERFAHREN GFG 2011

I.
Beratungsteam

Sozietät Wolter Hoppenberg, Hamm und Münster: Koordinator und Verfassungsrechtspart

Prof. Dr. Ingolf Deubel, Bad Kreuznach: Finanzwissenschaftlicher Part

II.
Schwerpunkte der Argumentation zur Verfassungswidrigkeit des GFG 2011

1. Verletzung der Garantie der angemessenen Finanzausstattung (Art. 78, 79 LVerf NRW)

a)

Die Finanzausstattungsgarantie ist verletzt, wenn das Selbstverwaltungsrecht ausgehöhlt und einer sinnvollen Betätigung der Selbstverwaltung die finanzielle Grundlage entzogen wird. Von einer Verfassungswidrigkeit ist unter folgenden Voraussetzungen auszugehen:

- Die durch eine Kommune zu leistenden und leistbaren Aufgaben sind auf ein Mindestmaß reduziert, freiwillige Aufgaben sind weitestgehend gestrichen.
- Die in Frage kommenden Einnahmequellen sind etwa durch die Anhebung der Hebesätze oder den sachlich gebotenen Verkauf kommunalen Vermögens ausgeschöpft.
- Die bei einer Kommune anfallenden Ausgaben sind durch Prozessoptimierungen oder öffentlich-rechtlich denkbare Kooperationsformen und Umstrukturierungen auf ihre Wirtschaftlichkeit optimiert.
- Trotz Beachtung der Vorgaben gem. vorstehender Ziff. 1)-3) ist das Finanzergebnis einer Kommune dennoch geprägt durch einen negativen Primärsaldo, aufgebrauchte Rücklagen, hohe Kredite zur Liquiditätssicherung oder negatives Vermögen.

b)

Im Bereich dieses vertikalen Finanzausgleichs ist finanzwissenschaftlich von Bedeutung, dass das Einsparpotenzial des Landes NRW unter Benchmark-Gesichtspunkten bei Weitem nicht das Niveau erreicht hat, welches andere Bundesländer bereits besitzen. Das Land kann sich

deshalb nicht auf mangelnde Leistungsfähigkeit als Argument gegen eine verbesserte Finanzausstattung der kreisangehörigen Kommunen berufen.

2. Verletzung des Gebotes der interkommunalen Gleichbehandlung

a)

Es ist verfassungsrechtlich geboten, dass eine Ungleichbehandlung zwischen bestimmten Gemeinden oder Gemeindeverbänden nur auf der Grundlage von sachgerechten Erwägungen bzw. Regelungen geschieht.

b)

Der Verstoß gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot ist beim GFG 2011 darin zu sehen, dass die gravierende Differenzierung zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen auf schwerwiegenden systemischen Mängeln beruht:

- systemische Mängel im IFO-Gutachten bei der Regressionsanalyse und bei der Ableitung der Hauptansatzstaffel mit der Konsequenz, dass dort wahrscheinlich ein Fehlansatz von 40 Mio. € zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden gegeben ist;
- systemisch falscher Ansatz des Soziallastenanteils;
- systemisch falscher Zentralitätsansatz zu Gunsten von Metropolregionen durch methodisch falsche „Veredelungs-"Komponenten.

III.
Verfahrensablauf

1. Verfassungsbeschwerde nach Gesetzesinkrafttreten

a) Beschwerdeführer: Kommunen mit besonders signifikanter Betroffenheit auf vertikaler Ebene

b) Verfahrensdauer: ca. 3 Jahre

c) Ausarbeitung Beschwerdebegründung: ca. 4 Monate, anschließend Abstimmung mit der Arbeitsgruppe aller beteiligten Kommunen

2. Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren gegen Zuweisungsbescheide

a) Musterklageschrift für fristwahrende Verpflichtungsklage mit Gegenstandswertbeschränkung auf 5.000,00 € und Aussetzungsantrag wegen vorgreiflicher Verfassungsbeschwerde werden vorbereitet; Klageerhebung durch die Kommunen

b) Durch Gegenstandswertbeschränkung Minimierung des Gerichtskostenvorschusses auf ca. 400,00 €

c) Wolter Hoppenberg strebt zur Vermeidung des VG-Klageverfahrens eine Vereinbarung mit dem Land NRW an, dass die Rechtskraft der Zuweisungsbescheide einvernehmlich unter den Vorbehalt des Ergebnisses der Verfassungsbeschwerde gestellt wird.

IV.
Honorarkosten

1. Honorar für Wolter Hoppenberg (85,000 € netto) und Prof. Dr. Deubel (60.000 € netto), insgesamt 145.000 € zzgl. Mehrwertsteuer

2. Jede beteiligte Kommune schließt einen gesonderten Mandatsvertrag mit Wolter Hoppenberg als Koordinator mit einem für jede Kommune auf 10.000 € zzgl. Mehrwertsteuer gedeckelten Honorarhöchstbetrag; die tatsächlichen Kosten jeder beteiligten Kommune bestimmen sich nach der Zahl der verfahrensbeteiligten Kommunen, da die Honorarkosten nach Beteiligungsanzahl aufgeteilt werden